



A. Erklärung des abfallrechtlichen Geschäftsführers/der abfallrechtlichen Geschäftsführerin

1. Ich, _____ geb. am _____ erkläre,
dass ich als Geschäftsführer/in gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) des Unternehmens (Bezeichnung und Sitz des Unternehmens) _____
_____ mit Wirkung vom _____ bestellt wurde.

2. Bei der Ausübung der oben bezeichneten Tätigkeit im Betrieb des Unternehmens bin ich hauptberuflich tätig. Der zeitliche Umfang zur Ausübung dieser Tätigkeit beträgt mindestens 20 Wochenstunden.

3. Weitere Tätigkeiten:

Ich bin weiters bei folgenden Unternehmen tätig (Firmenbezeichnung und Sitz, Wochenstundenanzahl):

4. Ich bin damit einverstanden, dass zu einer allfälligen Überprüfung meiner Angaben die erforderlichen Auskünfte bei Sozialversicherungsanstalten, Behörden usw. eingeholt werden.

5. Ich erkläre, dass mit dem Unternehmen kein Ausschluss der gem. § 26 Abs. 3 AWG 2002 geforderten Verantwortlichkeit für die fachlich einwandfreie Ausübung des Sammelns/Behandelns gefährlicher Abfälle vereinbart wurde und wird. Ich bin in der Lage mich im Betrieb entsprechend zu betätigen und besitze die Anordnungsbefugnis für alle gefährliche Abfälle betreffenden Vorgänge. Ebenfalls habe ich Zugang zu sämtlichen Daten über gefährliche Abfälle und sonstigen für die Sammlung/Behandlung dieser Abfälle notwendigen Informationen.

6. Ich erkläre, dass keiner der nachfolgend angeführten die Verlässlichkeit ausschließenden Tatbestände auf mich zutrifft:

Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

6.1 der die Berechtigung als Sammler oder Behandler von gefährlichen Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,

6.2 die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften,

6.3 die von einem Gericht verurteilt worden ist

a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder

b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und die Verurteilung noch nicht getilgt ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde,

6.4 über deren Vermögen der Konkurs mangels einer zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde, oder

6.5 die wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhelerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhelerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, wenn über sie wegen

eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

7. Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idgF, erfülle:

§ 9

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.

(7) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ort, Datum

Unterschrift des bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführers/
der bestellten abfallrechtlichen Geschäftsführerin

B. Erklärung des Firmeninhabers / der Firmeninhaberin bzw. des handelsrechtlichen Geschäftsführers / der handelsrechtlichen Geschäftsführerin

Firmenbezeichnung	
Firmenanschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Die Erklärung des abfallrechtlichen Geschäftsführers / der abfallrechtlichen Geschäftsführerin wurde mir/uns zur Kenntnis gebracht. Ich/Wir erkläre/n, dass mit dem abfallrechtlichen Geschäftsführer / der abfallrechtlichen Geschäftsführerin keine Vereinbarung über den Ausschluss der gem. § 26 Abs. 3 AWG 2002 geforderten Verantwortlichkeit für die fachlich einwandfreie Ausübung des Sammelns/Behandelns von gefährlichen Abfällen getroffen wurde und wird. Ich/Wir erkläre/n weiters, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer / die abfallrechtliche Geschäftsführerin in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen und somit Anordnungsbefugnis für alle, gefährliche Abfälle betreffende Vorgänge besitzt. Ebenfalls hat der abfallrechtliche Geschäftsführer / die abfallrechtliche Geschäftsführerin Zugang zu sämtlichen Daten über gefährliche Abfälle und sonstigen, für die Sammlung/Behandlung dieser Abfälle notwendigen Informationen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung